

# DAI AKTUELL

## Das Wichtigste zum neuen Personengesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Dr. Dirk Kleverman, Hammoor

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ist am 1.1.2024 in Kraft getreten. Es gilt dabei nicht nur für ab diesem Jahr neu gegründete, sondern auch für bereits bestehende Personengesellschaften. Folgende Änderungen sind besonders wichtig und für die Praxis als relevant anzusehen:

### UMFASSENDE NEUGESTALTUNG DER GbR

Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist in den §§ 705–740c BGB umfassend neu gestaltet worden. Beinahe alle bestehenden Vorschriften wurden überarbeitet und etliche Bestimmungen sind ergänzend hinzugekommen. Die rechtsfähige Außengesellschaft wird von der nicht rechtsfähigen Innengesellschaft unterschieden und jeweils gesondert geregelt.

### DIE EINGETRAGENE GbR

Um Publizitätsdefizite zu beseitigen, ist beim örtlich zuständigen Amtsgericht ein Gesellschaftsregister für die GbR (Außengesellschaft) eingeführt worden (§§ 707 ff. BGB). Es gibt Auskunft über die Gesellschaft sowie die Gesellschafter und deren Vertretungsbefugnisse. Die Registrierung der GbR ist dabei freiwillig und nicht Voraussetzung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit. Eine Eintragungspflicht besteht jedoch, wenn die GbR ein registriertes Recht (z.B. Grundstück oder Gesellschaftsanteil) erwerben oder veräußern will. Mit der Eintragung hat die GbR den Namenszusatz „eGmbH“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ zu führen.

Die Gesellschafter der eGmbH können einen von der Verwaltung abweichenden Sitz der Gesellschaft bestimmen (§ 706 S. 2 BGB). Die eGmbH ist zudem ein umwandlungsfähiger Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsrechts.

### NEUE RECHTSFORMEN FÜR FREIBERUFLER-GESELLSCHAFTEN

Für Gesellschaften, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, stehen die Handelsrechtsformen der OHG und der KG (einschließlich GmbH & Co. KG) zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass das anwendbare Berufsrecht die Eintragung im Handelsregister zulässt (§ 107 I 2 HGB).

### NEUE REGELN FÜR BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSMÄNGEL

Für die Personenhandelsgesellschaften gibt es erstmals Vorschriften zum Beschlussverfahren (§ 109 HGB) sowie zum Beschlussmängelrecht (§§ 110 ff. HGB). Nunmehr wird zwischen anfechtbaren und nichtigen Gesellschafterbeschlüssen unterschieden. Das neue Klagesystem entspricht dem aktienrechtlichen Vorbild und unterscheidet zwischen Anfechtungsklage, Nichtigkeitsklage und Feststellungsklage.

Die Gesellschafter haben die Möglichkeit, die vorgenannten Paragraphen im Gesellschaftsvertrag abzubedingen und das bisherige Recht beizubehalten (sog. „Opt-Out“). Die GbR und die Partnerschaftsgesellschaft haben die Möglichkeit, das Beschlussmängelrecht und das Klagesystem aus dem HGB zu übernehmen (sog. „Opt-In“).

### SOMMERKURS GESELLSCHAFTSRECHT IM UNTERNEHMEN – AKTUELLE FRAGESTELLUNGEN FÜR SYNDIKUS-RECHTSANWÄLTINNEN UND -ANWÄLTE (194316)

Referent:

**Kai Schadbach,**  
**Rechtsanwalt, Wiesbaden**

DAI-FORUM Rhein-Main in Heusenstamm oder Live-Stream via DAI eLearning Center, 18. bis 20. September 2024, Mittwoch 14:00–19:30 Uhr, Donnerstag und Freitag jeweils 09:00–14:45 Uhr, 15,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# DAI AKTUELL

## Unfallversicherung bei mobiler Arbeit und Homeoffice

Dr. Norbert Kollmer, Präsident der Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayreuth

Nach einer jüngsten Umfrage des Ifo-Instituts bieten mittlerweile rund 61 % der befragten Arbeitgeber ihren Beschäftigten Homeoffice an – zumeist alternierend und tageweise (ifo-Institut, Pressemitteilung v. 24.7.2023 zur Randstad-ifo-Umfrage; Kollmer, NJW 2024, 182). Der Arbeitsplatz daheim ist ein Phänomen, das um die Jahrtausendwende erst so richtig Fahrt aufnahm, aber spätestens seit der Coronakrise nicht mehr wegzudenken ist. Das Problem: Unsere Rechtsordnung ist weitestgehend noch eingestellt auf den „Normalarbeitsplatz“ an der Betriebsstätte. So entstehen Rechtsfragen über Rechtsfragen, so auch die Frage nach dem Unfallversicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall in der heimischen Umgebung oder auswärts bei der mobilen Arbeit.

### DAS SGB VII IST AUF DER HÖHE DER ZEIT ...

Die gute Nachricht: Ein ganz großes Umdenken im Grundlegenden braucht es nicht. Unser Unfallversicherungsrecht (SGB VII) ist gut gewappnet. Mit der Neufassung des § 8 I 3 SGB VII zum 18.6.2021 (BGBl. I S. 1762) ist ein Gleichstellungsgebot in der Gestalt konstituiert worden, dass „Versicherungsschutz in gleichem Umfang wie bei der Ausübung der Tätigkeit auf der Unternehmensseite besteht“, wenn „die versicherte Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort ausgeübt wird.“ Damit ist am Unfallversicherungsschutz auf jeden Fall umfasst der erste Weg vom Wohnbereich zu häuslichem Arbeitsplatz (BSG, NJW 2022, 3029), aber auch der Betriebsweg innerhalb der Wohnung (BSG, ArbRAktuell 2019, 203 – Treppensturzfall).

### ... DIE RECHTLICHEN PROBLEME WERDEN ABER NICHT KLEINER

Die nicht so gute Nachricht: Auf die Sozialgerichte kommt gleichwohl mit Blick auf Homeoffice und Mobile Arbeit einiges an Arbeit zu. Das liegt zum einen daran, dass die klassische Abgrenzungproblematik (Ist die Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen oder schwerpunktmäßig privater Natur?) genauso besteht wieder beim klassischen Unfall im Betrieb.

Hinzu kommt ein weiteres Problem: Die Beweisnot v.a. in der häuslichen, aber auch in der mobilen Umgebung. Nehmen wir einmal den Fall, dass der im Homeoffice beschäftigte Versicherte auf dem Weg zum Öffnen der Haustür mit Folge einer schweren Verletzung gestürzt ist, ohne dabei gewusst zu

haben, ob es sich um einen dienstlichen oder privaten Besuch handelt (beides war im vorliegenden Fall gleich wahrscheinlich). Wie würden Sie entscheiden? Das *LSG Sachsen-Anhalt* (BeckRS 2018, 28689) hat hier zu Gunsten des Versicherten einen inneren Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit angenommen. Und wie ist es, wenn Sie in einem Restaurant zu betrieblichen Zwecken eine Rede schreiben und ein Telefonat führen (mobile Arbeit), und auf dem Rückweg ins Büro oder ins Homeoffice bei einem Raubüberfall verletzt werden? Richtig, hier steht die private Essenaufnahme im Vordergrund, kein Arbeitsunfall, so das BSG (NJOZ 2014, 311).

### FAZIT

Nur ein kleiner Vorgeschmack dafür, dass die Thematik nicht ganz trivial ist... Das SGB VII ist zwar gewappnet für Homeoffice und mobile Arbeit. Die Abgrenzungsprobleme in der Unfallversicherung werden aber nicht kleiner, sondern eher größer – zumal sich aufgrund von Art. 13 GG in die Wohnung des Versicherten schlecht hineinschauen lässt... Bleibt zu hoffen, dass sich in Literatur und Rechtsprechung handhabbare Grundsätze herauskristalisieren.

### FALLSTRICKE BEI DER DIGITALISIERUNG DER ARBEITSUNFÄHIGKEITS-BESCHEINIGUNG AUS ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHER SICHT (044351)

Referenten:

**Dr. Michel Hoffmann,**

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln**

**Dr. Anja Euler,**

**Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Ludwigsburg**

Live-Stream via DAI eLearning Center, 23.07.2024, 13:00–18:30 Uhr, 5,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507

E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)

[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)